Besuchszeiten:

Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr

08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag

08.30 - 12.30 Uhr Freitag

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. Zentwinkelsweg 7 53332 Bornheim



Rathausstraße 2 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 - STADTPLANUNG

Herr Probierz Zimmer: 411

Telefon: 0 22 22 / 945 - 250 Telefax: 0 22 22 / 945 - 7250

E-Mail: maximilian.probierz@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

31.03.2021

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

61 26 01 - Se 11

Datum

03.11.2021

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem hier: Ihre Stellungnahme vom 31.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 zu Ihrer o.a. Stellungnahme den nachfolgenden Beschluss gefasst und den Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem als Satzung beschlossen.

Stellungnahme der Stadt:

Fassadenbegrünung:

Eine verbindliche Festsetzung von Fassadenbegrünung im Bebauungsplan ist nicht vorgesehen, da dies den Gewerbebetrieb unverhältnismäßig einschränken würde. Die Fassaden der geplanten Gewerbehalle müssten baulich an die höheren Anforderungen an die Bauausführung angepasst bzw. entsprechend ertüchtigt werden, was zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen würde. Stattdessen wurde im Bebauungsplan festgesetzt die elf im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume zu erhalten, um weitere Anpflanzungen von Einzelbäumen zu ergänzen und mit Sträuchern zu unterpflanzen. Zudem sollen die Dachflächen der neuen Gebäude extensiv begrünt werden.

Artenschutz:

Als Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt werden durch die Firma Kersia Fledermauskästen und Vogelnisthilfen an den Gebäuden und in dem Baum- und Strauchstreifen entlang der Grundstücksgrenzen angebracht. Als zusätzlichen Beitrag zur Artenvielfalt kann die Anlage einer Wildblumenwiese auf dem Gelände vorgesehen werden. Insgesamt wurden die Auswirkungen auf wildlebende Tiere auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse und der Beurteilung der vorhandenen Habitate und Habitatstrukturen jedoch als nicht erheblich eingestuft.

Beleuchtung:

Im Plangebiet ist keinerlei feste Beleuchtung geplant. Im Nachtzeitraum wird lediglich eine kurzzeitige Beleuchtung über Bewegungsmelder sichergestellt, sodass die Auswirkungen auf Insekten und die freie Landschaft minimiert werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen).

Erneuerbare Energien:

Der Einsatz erneuerbarer Energien ist der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Eine verbindliche Nutzung von Photovoltaik und/oder Solarthermie ist jedoch nicht vorgesehen, da sie den Betrieb unverhältnismäßig einschränken würde. Zum einen müssten die Dachflächen der geplanten Gewerbehalle baulich an die höheren statischen Anforderungen angepasst werden, was zu nicht unwesentlichen Mehrkosten führen würde. Zum anderen ist der Energiebedarf des Betriebes zu gering, um eine wirtschaftliche Solarnutzung zu erreichen.

BlmSchG-Genehmigung:

Eine Genehmigung der Bezirksregierung Köln nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist nicht Voraussetzung für das Inkrafttreten des Bebauungsplans. Im Gegenteil ist das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Voraussetzung eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Probierz)

Techn. Angestellter